AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Landesrätin für Wohnbau, Sicherheit und Gewaltprävention

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Assessora all'Edilizia abitativa, Sicurezza e prevenzione della violenza

Bozen, 18.03.2025

An den Landtagsabgeordneten der
Freien Fraktion
Andreas Leiter Reber

andreas.leiter-reber@landtag-bz.org

Zur Kenntnis: An den Präsidenten des Südtiroler Landtages
Arnold Schuler

dokumente@landtag-bz.org

Schriftliche Antwort auf die Aktuelle Fragestunde Nr. 72/März/2025 – Wohnen: Abgelaufene und gelöschte Bindungen

1. *Wie viele Anträge um Ausstellung der Bestätigung über den Ablauf der Bindung (20 Jahre) wurden im Jahr 2024 gestellt?*

   Im Jahr 2024 wurden 1096 Anträge um Ausstellung der Bestätigung über den Ablauf der Bindung gestellt.

2. *Wie viele Anträge um Ausstellung der Bestätigung über den Ablauf der Bindung (20 Jahre) wurden jeweils in den Jahren 2023, 2022, 2021, 2020, 2019, 2018, 2017, 2016, 2015 und 2014 gestellt?*

   Die gestellten Anträge in den oben angeführten Bezugsjahren sind folgende:

Jahr 2023	Jahr 2022	Jahr 2021	Jahr 2020	Jahr 2019	Jahr 2018	Jahr 2017	Jahr 2016	Jahr 2015	Jahr 2014
974	961	1071	794	816	921	836	862	835	837

3. *Wie viele Anträge um frühzeitige Löschung wurden im Jahr 2024 gestellt? Wie viele davon waren Anträge um Löschung der Bindung im ersten Bindungsjahrzehnt und wie viele betrafen eine frühzeitige Löschung im zweiten Bindungsjahrzehnt?*

   Im Jahr 2024 wurden 243 Anträge um frühzeitige Löschung gestellt. Der vorzeitige Ausstieg aus der Sozialbindung im ersten Bindungsjahrzehnt wird von Art. 64 des Landesgesetzes Nr. 13/1998 geregelt und bedingt, dass der Förderungsempfänger auf den gesamten gewährten Beitrag verzichten und diesen in Folge der Verwaltung zurückzahlen muss.

   Bei den Verzichtsanträge im Sinne des Art. 64 kann, für die Jahre vor 2016, aus technischen Gründen nicht zwischen dem ersten und dem zweiten Bindungsjahrzehnt unterschieden werden, weshalb hier nur die Gesamtzahl der Anträge angeführt wird:

Jahr 2024	Jahr 2023	Jahr 2022	Jahr 2021	Jahr 2020	Jahr 2019	Jahr 2018	Jahr 2017	Jahr 2016	Jahr 2015	Jahr 2014
51	52	72	88	88	89	124	104	107	217	209

4. *Wie viele Anträge um frühzeitige Löschung wurden jeweils in den Jahren 2023, 2022, 2021, 2020, 2019, 2018, 2017, 2016, 2015 und 2014 gestellt und bei wie vielen davon handelte es sich um eine frühzeitige*

Löschung im ersten Bindungsjahrzehnt und bei wie vielen um eine frühzeitige Löschung im zweiten Bindungsjahrzehnt?
Ich ersuche höflich um eine Aufschlüsselung nach Jahr und Art der Löschung.

Die frühzeitige Löschung der Sozialbindung wurde mit Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 5/2016 eingeführt. Ab 18.03.2016 konnten die Bürger die frühzeitige Löschung beantragen, welche sich nur auf das zweite Bindungsjahrzehnt bezieht.

Die gestellten Anträge um frühzeitige Löschung im zweiten Bindungsjahrzehnt ab 2016 sind folgende:

Jahr 2023	Jahr 2022	Jahr 2021	Jahr 2020	Jahr 2019	Jahr 2018	Jahr 2017	Jahr 2016
261	305	354	297	334	305	305	288

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesrätin
Ulli Mair
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Digital unterschrieben von: Ulli Mair
Datum: 19/03/2025 07:50:18